



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

BERLIN



ESF Plus Programm

2021 - 2027

Berlin

Projektauswahlkriterien

(In der Fassung des Beschlusses des Berliner Begleitausschusses am 21.11.2024)

Stand

21.11.2024

1. Vorbemerkung

Die durch den Begleitausschuss zu billigenden ESF+-Projektauswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Eine Auswahl nach vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ist Voraussetzung dafür, dass ein Projekt oder ein Bündel von Projekten als „Vorhaben“ im Rahmen des ESF+-Programms gefördert werden kann (Artikel 1, Absatz 2 a) GO des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Berlin in Verbindung mit Artikel 73, Absatz 2 der VO (EU) 2021/1060) - „Allgemeine Verordnung“). Der ESF beteiligt sich nur dann an den Ausgaben, wenn diese Auswahl nach der vom Begleitausschuss genehmigten Methodik und den genehmigten Kriterien vorgenommen wird (Artikel 40, Absatz 2 a), VO (EU) 2021/1060).
- In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 73, Absatz 1 der VO (EU) 2021/1060) nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festlegen und - nach Genehmigung - anwenden, die
 - die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und
 - die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie
 - der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen.

2. Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ist eine grundlegende Voraussetzung und rechtlich verbindliche Bedingung für die Förderung durch den ESF+.

Relevante Grundrechte betreffen insbesondere die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC), den Umweltschutz (Art. 37 GRC), den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 47 GRC) und die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen (Art. 41 GRC).

Der Begleitausschuss achtet darauf, dass die Rechte und Prinzipien der Charta in den Bereichen Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC) sowie Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC) und des Umweltschutzes (Art. 37 GRC) sichergestellt werden.

Begünstigte unterschreiben bei Antragsstellung (ggf. elektronisch) eine Erklärung, in der sie die Kenntnisnahme der Informationen zur Wahrung der Charta in der Umsetzung des Vorhabens und, sofern zutreffend, die Weitergabe dieser Information an Teilnehmende des Vorhabens bestätigen. Die Erklärung beinhaltet zudem die Information, dass Verletzungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen können. Eine derartige Erklärung wird von allen Begünstigten eingeholt und deren Vorliegen wird von der zwischengeschalteten Stelle geprüft. Bei der Genehmigung/ Bewilligung werden alle Begünstigten mit einem Merkblatt zur Achtung der GRC über die Verpflichtung zur Wahrung der Charta in der Umsetzung des Vorhabens informiert.

Als Orientierungshilfe kann die Leitlinie zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2016/C 269/01) dienen.

3. Messung von Kompetenzfortschritten

Die Fachstellen haben die Aufgabe, die Verfahren zur Messung von Kompetenzfortschritten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte zu entwickeln und zu überprüfen. Dabei kann es sich um die Fachstellen in der Verwaltung oder von diesen benannte externe kompetente Institutionen nach Abstimmung mit diesen handeln. Die Anwendung der Verfahren zur Messung von Kompetenzfortschritten erfolgt, sofern nicht Externe als fachkundige Stellen einbezogen sind, durch die Begünstigten.

4. Kriterien für die Projektauswahl

4.1 Allgemeine Kriterien nach Art. 73 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060

Gem. Artikel 73 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060 ist bei der Auswahl von Vorhaben sicherzustellen, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- die Vorhaben stehen aus fachpolitischer Sicht mit dem ESF+-Programm des Landes Berlin, darunter auch mit den diesem Programm zugrunde liegenden relevanten Strategien, in Einklang und leisten einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des ESF+-Programms;
- die Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung fallen, stehen mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden, in Einklang;
- die Vorhaben stellen ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele her;
- die ausgewählten Vorhaben fallen in den Geltungsbereich des ESF+ und können einer Art der Intervention zugeordnet werden;
- die Vorhaben sind nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet;

Neben diesen allgemeinen gelten für die einzelnen Förderinstrumente jeweils gesondert festgelegte Kriterien.

Die Auswahl der Vorhaben obliegt den dafür verantwortlichen Stellen auf Grundlage des für die Umsetzung des ESF+-Programms geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems.

4.2 Auswahlkriterien (Qualitätskriterien)

Als Grundlage für die Projektauswahl gelten die nachfolgenden Auswahlkriterien. Diese werden anhand einer Bewertungsmatrix abgeprüft und bewertet. In begründeten Fällen können einzelne

Kriterien entfallen, konkretisiert oder ergänzt werden:

- Kategorie I: Qualität Konzept (qualitativ, quantitativ und zeitlich)
 - Ausführliche Projektbeschreibung sowie Darstellung der Methoden zu deren inhaltlicher geplanter Umsetzung (einschl. Meilensteinplanung sowie einzusetzender Betriebsausstattung/räumlicher Gegebenheiten)
 - Beschreibung der Projektziele und der beabsichtigten Ergebnisse/Wirkungen für die Teilnehmenden
 - Beschreibung der umzusetzenden Aktivitäten und Methoden zur Erreichung der Projektziele
 - Detaillierte Darstellung zum Ablauf des Projekts/Meilensteinplanung
 - einzusetzende Betriebsausstattung/Räumliche Gegebenheiten und Barrierefreiheit
 - Beschreibung der Zielgruppe und Darstellung des geplanten Zugangs potentieller Teilnehmender
 - Beschreibung der Zielgruppe
 - Maßnahmen zur Erreichung der Zielgruppe (Akquise) und Beschreibung des Auswahlprozesses
 - Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichung von Projekthinhalten und -ergebnissen)
 - Darstellung von bestehenden bzw. geplanten Kooperationen und Vernetzungen
 - Kompetenzmessung und Feststellung des im Rahmen der Maßnahmen erreichten Kompetenzzuwachses
 - Darstellung der Sicherung der Nachkontakte
 - Sicherstellung der bereichsübergreifenden Grundsätze auf Projekt- und Trägerebene
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
 - Gleichstellung der Geschlechter
 - Ökologische Nachhaltigkeit

- Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“¹
- Kategorie II: Personal
 - Personalkonzept
 - bezüglich der Anzahl und Kapazität der Stellen
 - bezüglich der Beschreibung der Anforderungen an die Qualifikation des Personals (fachliche Eignung und praktische Erfahrung)
- Kategorie III: Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ergebnis- und Outputindikatoren (sofern relevant)
 - Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ergebnis- und Outputindikatoren (sofern relevant)

¹ Beispiele für „Gute Arbeit“ sind:

- Erhalt und Schaffung von existenzsichernden Dauerarbeitsplätzen;
- Tarifbindung bzw. Vergütung analog TV-L
- Entgeltgleichheit;
- Betriebliche Mitbestimmung;
- Betriebliches Gesundheitsmanagement;
- Strategische Personalplanung und Weiterbildungsvereinbarung
- Schaffung von Ausbildungsplätzen
- Konzept zur Work-Life-Balance;
- Neueinstellungen ausschließlich in sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze;
- Ausschluss Leiharbeit und Minijobs
- Beschäftigung von eigenem sozialversicherungspflichtigen Bildungspersonal;
- Familienfreundliche Arbeitsplätze (z. B. audit „berufundfamilie“, familienbedingte Teilzeitarbeit, Belegplätze in Kindergärten, Betriebskindergarten, Einsatz neuer Arbeitszeitkonten, etc.);
- Freiwillige Sozialleistungen (Zuschüsse, Beihilfen, ...)
- Neue Formen der digitalen Arbeitswelt

- Kosten pro Teilnehmenden (sofern relevant)
- Kategorie IV: Sonstige förderinstrumentenspezifische Bewertung (sofern relevant)

4.3 Förderinstrumentenspezifische Auswahlkriterien

Die förderinstrumentenspezifischen Auswahlkriterien werden für jedes Förderinstrument nachfolgend tabellarisch dargestellt. Für jedes Förderinstrument gelten dabei förderinstrumentenspezifische Kriterien, die sich vor allem aus der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 ergeben.

Für die Genehmigung durch den Begleitausschuss sind ausschließlich die folgenden Aspekte relevant:

- Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels,
- förderinstrumentenspezifische Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze,
- förderinstrumentenspezifische Auswahlkriterien.

**INSTRUMENT 1: Frauenspezifische Orientierungs- und Qualifizierungsangebote:
Förderung abhängiger und selbständiger Beschäftigung von Frauen in Berlin**

Fachstelle: SenWGPG, Abteilung Gleichstellung

Stellenzeichen: III B

Name: Sabine Daniel

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Durch die Maßnahme wird insbesondere das Ziel einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern verfolgt. Gemessen sowohl an der Erwerbstätigenquote als auch Erwerbsquote zeigen Frauen in Berlin eine niedrigere Erwerbsbeteiligung als Männer, weswegen sich das Instrument gezielt an Frauen richtet. Durch die Maßnahmen wie z. B. berufliche Orientierung, Qualifizierung, Weiterentwicklung, Umschulung, Erwerb von (unternehmerischen) Kompetenzen, Kenntnissen und Fähigkeiten, die zum Ziel einen gelungenen beruflichen Wiedereinstieg, Erwerbsintegration, den Aufbau oder die Verfestigung einer selbständigen Existenz durch Gründung sowie grundsätzlich zu einer Verbesserung der beruflichen Situation der Teilnehmenden haben.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Grundsätzlich unterstützt der ESF die Chancengleichheit und verbietet jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Art. 9, EU-VO 2021/1060). Die Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Zielgruppen offenstehen, unabhängig von deren Eigenschaften. Eine Ausnahme stellen die Maßnahmen im Instrument 1 dar, da sie nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen - im Kontext der Erwerbsbeteiligung sind das Frauen - beitragen sollen. Ferner wird im Instrument 1 dem Prinzip der Chancengleichheit gefolgt, wenn der Zugang zu Projekten für alle Frauen, unabhängig von ihren Eigenschaften, vollständig gewährleistet wird. Darüber hinaus wird ein aktiver Einsatz des Trägers für Vielfalt und Gleichbehandlung erwartet.</p>

Gleichstellung der Geschlechter:

Im Rahmen der Projektauswahl wird beurteilt und entsprechend bewertet, ob die Träger einen angemessenen Beitrag zum bereichsübergreifenden Grundsatz „Gleichstellung der Geschlechter“ leisten. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen sowohl im eigenen Betrieb als auch in Projekten sichergestellt werden, dazu zählen u. a.:

- das Projekt arbeitet mit einem Vereinbarkeitskonzept, das die Teilnahme von Frauen mit Fürsorgeverantwortung fördert (z. B. (ein Teil der) Angebote findet in den üblichen Betreuungszeiten statt, ein Stillraum ist vorhanden, Veranstaltungen finden bei Bedarf auch digital statt; bzw. (einzelne) TN können (gelegentlich) an Veranstaltungen digital teilnehmen);
- der Träger arbeitet mit einem Vereinbarkeitskonzept, das die Beschäftigung von Frauen mit Fürsorgeverantwortung fördert (z. B. (flexible Arbeitszeiten, Telearbeitsplätze);

Ökologische Nachhaltigkeit:

Im Instrument 1 wird davon ausgegangen, dass der Beitrag der geförderten Projekte zum ökologischen Wandel nicht besonders stark ausgeprägt sein wird. Negative Effekte der Förderung auf Klima- und Umweltziele sind ausgeschlossen, wodurch das „do no significant harm“-Prinzip eingehalten wird. Jegliche Anstrengungen der Träger, die zur ökologischen Nachhaltigkeit positiv beitragen, werden anerkannt. Dazu zählen z. B. Verwendung von Recycling-Papier, fachgerechte Entsorgung, Mülltrennung, Verwendung umwelt-freundlicher Utensilien, Energiesparhaltung o. Ä. Ebenso wird positiv bewertet, wenn Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit bei der Gestaltung der Projektinhalte Berücksichtigung finden.

Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:

Im Rahmen der Projektauswahl wird beurteilt und entsprechend bewertet, ob die Träger einen angemessenen Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“ leisten. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen im eigenen Betrieb sichergestellt werden, dazu zählen u. a.:

- dem am Projekt beteiligtem Personal wird angeboten, an Weiterbildungen teilzunehmen,
- es werden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie umgesetzt (Gleitzeit, Teilzeitarbeit, Belegplätze zur Kinderbetreuung, Telearbeitsplätze, Gleitzeit mit/ohne Kernarbeitszeit oder Jahresarbeitszeitkonten),

	<ul style="list-style-type: none"> - der Träger hat ein Konzept zur Work-Life-Balance etabliert, - der Träger ermöglicht Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement oder an betrieblicher Mitbestimmung. <p>Ferner wird geprüft, ob Projekte inhaltlich das Leitprinzip „Gute Arbeit“ berücksichtigen</p> <p>Nicht jeder Träger kann zu den verschiedenen Kriterien einen gleichen Beitrag leisten. Es sollte aus den Projektanträgen jedoch hervorgehen, zu welchen spezifischen Kriterien die Träger einen Beitrag leisten werden.</p>
FI-spezifische Auswahlkriterien	<p>Die Auswahl der Projekte erfolgt gemäß den Punkten 8.1 und 8.2. des allgemeinen Teils der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird insbesondere auf die fachliche Eignung des Trägers geachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung frauenspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen, - Kenntnisse der Arbeitsmarkt- und (Weiter-) Bildungspolitik sowie der Möglichkeiten für einen beruflichen (Wieder-) Einstieg - Kenntnisse des Gründungsgeschehens in Berlin, des frauenspezifischen Gründungsverhaltens und der Gründungsvoraussetzungen für Frauen in Berlin - Kenntnisse zu Förderungen des Landes Berlin für Gründungsvorhaben <p>Darüber hinaus müssen die Träger nachweisen, dass sie Kompetenzen zu den Benachteiligungen von Frauen und den Gender Gaps haben, z. B. auch durch die Qualifikation der Mitarbeitenden (Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen).</p>
Messung von Kompetenzfortschritten	<p>Als Qualitätsstandard für alle Maßnahmen gilt, dass der im Rahmen der besuchten Maßnahme erreichte Fortschritt bei den Teilnehmenden durch geeignete Kompetenzmessungsverfahren festgehalten werden muss. Aus den Kompetenzerwerbnachweisen soll hervorgehen, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse die geförderten Personen durch den Maßnahmenbesuch erworben haben. Im Idealfall erfolgt dies durch eine Eingangs- und Abschlussmessung der Kompetenzen (Testung, Präsentation, Selbstauskunft) und basiert im Idealfall auf einer Kombination der Fremd- und Selbsteinschätzung. Abweichende Konzepte können unter bestimmten Umständen und mit einer ausführlichen Begründung genehmigt werden.</p> <p>Es müssen alle Dokumente, die zur Messung der Kompetenzen dienen, vorgelegt werden. Ferner muss eine (kurze) Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens zur Kompetenzzuwachsmessung vorge-</p>

	<p>legt werden, aus der hervorgeht, wer, zu welchem Zeitpunkt und worauf basierend die Dokumentation zur Kompetenzmessung ausfüllt.</p> <p>Ebenso ist ein Musterzertifikat vorzulegen. Die Träger sollten Kriterien festlegen, die als Voraussetzung für den Erhalt des Zertifikats dienen. Aus dem Zertifikat muss ersichtlich sein, an welcher Maßnahme die Person teilgenommen hat und welche Maßnahmeninhalte ihr in welchem Stundenumfang angeboten wurden.</p> <p>Umfang und Aufwand für die Kompetenzerfassungen müssen in einem praktikablen und angemessenen Verhältnis zur Maßnahme selbst stehen.</p>
--	--

INSTRUMENT 2: Qualifizierung Kulturwirtschaft (KuWiQ III)

Fachstelle: Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa)

Stellenzeichen: II C

Name: Reiner Schmock-Bathe

Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)	d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels	Vermittlung eines höheren Maßes an individueller berufsbezogener Handlungskompetenz für die Teilnehmenden für die Behauptung auf den kreativwirtschaftlichen Märkten, um auf diese Weise eine mittelfristige Stabilisierung der wirtschaftlichen Existenz, die Eröffnung neuer Perspektiven und Chancen am Markt (auch im Ausland) für kulturelle (Dienst-)Leistungen sowie die Anpassung der Teilnehmenden an den technologischen, kulturellen und sozialen Wandel im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft zu erreichen.
Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze	<p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Antragsteller müssen sich dazu äußern, wie sie potentielle Teilnehmende mit Behinderung aktiv ansprechen (z. B. Adressatenkreis) und wie sie die Möglichkeit der Teilnahme von Menschen mit Behinderung tatsächlich sicherstellen wollen. Antragsteller mit mehr als 10 Beschäftigten müssen als Förderbedingung zudem die Einrichtung einer Beschwerdestelle nach § 13 Abs. 1 AGG nachweisen.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Antragsteller müssen im Antrag darlegen, wie sich das Verhältnis der Geschlechter unter den in Aussicht genommenen Teilnehmenden begründet und wie sie ggf. einer Nichtinanspruchnahme der Angebote durch eines der Geschlechter aktiv gegensteuern. Auf Ebene der Träger gilt mindestens § 14 LGG.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Antragsteller müssen aktiv aufzeigen, dass und wie sie in den Qualifizierungen Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit in der kulturellen Selbständigkeit berücksichtigen. Auf Ebene der Träger wird dargelegt, ob und durch welche Maßnahmen der Ressourcenverbrauch gesenkt oder auf regenerative Quellen umgelenkt wird.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Antragsteller sollen tariflich gebunden sein oder sich erklärtermaßen an Tarifverträge anlehnen. Zumindest sollen sie ihren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten deutlich (mind. 3 €/h) über Berliner Mindestlohn zahlen. Soweit die Träger ihr Qualifizierungsprogramm (auch) mit Hilfe von Honorarkräften umsetzen, soll das Honorar mindestens in Höhe der passenden</p>

	Rahmenhonorarsätze des Rundschreibens SenFin IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019 in der jeweils geltenden Fassung liegen. Auf Ebene der Teilnehmenden müssen die Antragsteller aufzeigen, dass und wie sie in den Qualifizierungen Aspekte des Leitprinzips „Gute Arbeit“ in der Kulturarbeit und kulturellen Selbständigkeit berücksichtigen.
FI-spezifische Auswahlkriterien	Die Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der in Pkt. 4 genannten allgemeinen Kriterien. Zusätzliche Auswahlkriterien: <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Schließung einer Angebotslücke (insb. spartenbezogen, thematisch und/oder methodisch) - Umfang der Zielgruppenverbundenheit und des Zielgruppenbezugs des Trägers
Messung von Kompetenzfortschritten	In der Regel: Kurzprüfungen, auch Multiple-Choice-Tests, sowie Selbstbewertungen der Teilnehmenden, deren Substanz vom Träger bestätigt wird. Bei zeitlich je TN sehr kurzläufigen Qualifizierungsformaten und Beratungen: Messung auch durch (Online-)Nachbefragungen der Zufriedenheit. Durchführung durch die Träger. Dokumentation: Qualifizierte TN-Zertifikate, ausgestellt durch die Projektträger.

INSTRUMENT 3: Berliner Startup-Stipendium

Fachstelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Stellenzeichen: IV D 3

Name: Mirko Jäkel

Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)	d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>Gemäß dem Deutschen Startup Monitor gibt es weiterhin ein starkes Ungleichgewicht bei der Anzahl an Gründerinnen und Gründern. Trotz vieler Initiativen wuchs der Anteil der Gründerinnen von 12,8% im Jahr 2013 nur auf 17,7% im Jahr 2021. Bei technologielastrigen Gründungen ist der Anteil von Gründerinnen sogar noch geringer.</p> <p>Das Förderinstrument 3 welches Gründerinnen und Gründer mit einem innovativen, technologiebasierten Gründungskonzept unterstützt, hilft den Stipendiaten, ihren bereits im Ansatz entwickelten Prototypen beziehungsweise das prototypenähnliche Verfahren für den Markteintritt zu optimieren sowie die notwendige Expertise zu coachen, um ein Unternehmen zu gründen und in den Markt einzutreten. Dabei bekommen die Stipendiaten neben einer Entgeltersatzleistung von bis zu 2.500 €/Monat, Coaching und Mentoring durch Experten, Möglichkeiten zur Präsentation vor Investoren sowie einen Arbeitsplatz in einem Inkubator.</p> <p>Träger werden in der Bewertungsmatrix besser bewertet und haben somit größere Chancen einen Zuwendungsbescheid zu bekommen, wenn sie verstärkt Gründerinnen über Infoveranstaltungen und in Zusammenarbeit mit geeigneten Stellen (z. B. Women in Tech) über das Berliner Startup-Stipendium informieren und für eine Teilnahme motivieren.</p> <p>Dieser Weg zeigt bereits deutliche Erfolge. So ist der Anteil von Gründerinnen im BSS im Jahr 2021 auf ca. 38,8% gestiegen.</p>
Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze	Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt anhand der Gründungsidee, dem Entwicklungsstand des Prototypen bzw. prototypenähnlichem Verfahren und der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Jury. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind durch den Auswahlprozess der Projektträger garantiert.

Auf Ebene der Projektträger setzen die Hochschulen und Universitäten über die Berliner Hochschulverträge und hausinterne Dienstvorschriften wesentliche Ziele der bereichsübergreifenden Grundsätze um.

Im Projekt wird ein doppelter Ansatz der bereichsübergreifenden Grundsätze über den Projektauftrag und die Bewertung der Bewertungsmatrix wie folgt umgesetzt: Einerseits müssen die Träger auf Ebene der Träger nachweisen, welche der bereichsübergreifenden Grundsätze in welcher Ausprägung über betriebliche Dienstvereinbarungen im eigenen Unternehmen/in der eigenen Hochschule umgesetzt werden. Andererseits müssen die Träger auflisten, welche Themen der bereichsübergreifenden Grundsätze in den Coachings der Gründungswilligen enthalten sind. Dabei sind Coachings zu den Themen „Gute Arbeit“ und „ökologische Nachhaltigkeit“ verpflichtend im Programm durchzuführen, da diese die größte Wirkung im weiteren Geschäftsverlauf erzielen werden. Umso ausführlicher und umfassender im Unternehmen bzw. in der Hochschule die Grundsätze umgesetzt werden und umso ausführlicher die Grundsätze in den Coachings behandelt werden, desto mehr Punkte bekommt der Träger.

Die Träger werden über die Zuwendungsbescheide verpflichtet, die im Antrag enthaltenden Punkte der bereichsübergreifenden Grundsätze einzuhalten und nachzuweisen.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:

Die Programmkriterien des FI 3 sehen bei entsprechendem Fachwissen und entsprechender Eignung eine Teilnahme unabhängig von einem erworbenen Bildungsabschluss vor. Auch ist es unerheblich, in welchem Land ein Bildungsabschluss oder entsprechendes Fachwissen erworben wurde.

Gleichstellung der Geschlechter:

Das Programm garantiert die berufliche Entfaltung aller Geschlechter, da das Coaching der fehlenden Kompetenzen der Stipendiatinnen und Stipendiaten immer im Sinne der Geschäftsmodelle erfolgt.

Ökologische Nachhaltigkeit:

Das FI 3 fördert Gründungswillige, die innovative, technologische Lösungen für verschiedenste Branchen (Umwelt, Mobilität, Stadtgesellschaft etc.) entwickeln. Dabei beinhalten die meisten

	<p>Innovationen nachhaltige Lösungen bzw. werden von den Gründungswilligen bereits mitgedacht.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Auf Ebene der Projektträger sind die Hochschulen und Universitäten über die Berliner Hochschulverträge und interne Dienstvereinbarungen dem Leitprinzip „Gute Arbeit“ verpflichtet.</p>
FI-spezifische Auswahlkriterien	<p>Die Auswahl der Inkubatoren erfolgt mit Hilfe der beigefügten Bewertungsmatrix (Punkt 4.2 Qualitätskriterien) in der die Programminhalte, der Auswahlprozess der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze, die Kosten, die Zusammensetzung und Qualifikation des Personals, das Konzept zur Messung der Kompetenzfortschritte u. a. gewichtet und anhand der eingegangenen Anträge und Nachweise bewertet werden.</p>
Messung von Kompetenzfortschritten	<p>Die Inkubatoren gleichen während des Stipendiums regelmäßig den Kompetenzfortschritt der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie die Weiterentwicklung des Produktes im Vergleich zum Beginn des Stipendiums ab und dokumentieren diesen. Ein bewährtes Arbeitsmittel ist dafür u. a. der Meilensteinplan.</p>

INSTRUMENT 4: Gründungsförderung an Hochschulen

Fachstelle: SenWGPG

Stellenzeichen: V F 3

Name: Thomas Rücker

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Ausgründungen aus Hochschulen auf Basis von Innovationen versprechen neue Arbeitsplätze und Anpassung an den Klimawandel.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Die Trägerinnen, die staatlichen Hochschulen, sind Vorreiterinnen bei Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Eventuell vorhandene hochschulspezifische Chancengleichheits- und Nichtdiskriminierungskonzepte sind dem Antrag beizufügen. Der Zugang zur Förderung steht allen Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den teilnehmenden Hochschulen offen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, potenziellen künftigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, sind die Prinzipien der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Rahmen des Projektes zu vermitteln.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Die Trägerinnen, die staatlichen Hochschulen, sind Vorreiterinnen bei der Gleichstellung der Geschlechter. Ein eventuell vorhandenes hochschulspezifisches Gleichstellungskonzept ist dem Antrag beizufügen. Auf der Ebene der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird die Gleichstellung erfahrungsgemäß nicht vollständig gewährleistet. Die Trägerinnen achten darauf, dass das Verhältnis Männer/Frauen/Divers bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dem Verhältnis der Geschlechter bei den Studierenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entspricht. Entsprechende Zielmarken sind im Antrag zu begründen. Darüber hinaus legen die Hochschulen im Antrag dar, wie längerfristig ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht werden soll.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Die Trägerinnen fügen ihrem Antrag ein eventuell vorhandenes Nachhaltigkeitskonzept bei.</p>

	<p>Neue Technologien und ökologische Innovationen stehen für die Nachhaltigkeit ein.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Auf Seiten der Träger, den staatlichen Hochschulen, sind grundlegende soziale Standards, wie Tarifbindung, Entgeltgleichheit und betriebliche Mitbestimmung erfüllt. Sollten die Hochschulen eigene Konzepte für „Gute Arbeit“ haben, sind sie dem Antrag beizufügen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, potenziellen künftigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, ist das Konzept „Gute Arbeit“ im Rahmen des Projektes zu vermitteln.</p>
FI-spezifische Auswahlkriterien	<p>Auswahl gemäß den allgemeinen Qualitätskriterien nach 4.2. Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schlüssiges Konzept zur Akquise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer • innovative Maßnahmen zur Sensibilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer • Nachweis geeigneter Maßnahmen zur Messung des Kompetenzzuwachses • die Maßnahme zielt auf Erarbeitung einer Ideenskizze und ggf. auf Entwicklung einer Gründungsidee • Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen bei Teilnahme an Instrument 4 nicht gleichzeitig am EXIST-Programm teilnehmen • Formblatt Gründungsinteresse bei Maßnahmeeintritt
Messung von Kompetenzfortschritten	<p>Die Messung des Wissenszuwachses erfolgt folgendermaßen: Vor Maßnahmeeintritt bekunden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich ihr Gründungsinteresse (Formblatt). Zum Abschluss der Maßnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung oder erstellen eine Ideenskizze.</p>

INSTRUMENT 5: Zielgruppenspezifische Bildungsbegleitung in der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) (Teilinstrument der Jugendberufsagentur)

Fachstelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Stellenzeichen: IV A 3

Name: Ralf Wiechert-Beyerhaus

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Das FI 5 trägt zur Erreichung des Ziels f) bei, indem insbesondere benachteiligte Jugendliche über 16 Jahre in der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) durch Bildungsbegleitung in der Verzahnung von betrieblichen und schulischen Lernorten unterstützt werden. Die Jugendlichen verbessern damit sowohl ihre Perspektiven hinsichtlich der Anschlussorientierung in die Berufsausbildung als auch ihre Chancen auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt.</p> <p>Die geförderte Zielgruppe des IBA-Bildungsgangs besteht insbesondere aus Jugendlichen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, - ohne vorherigen allgemeinbildenden Schulabschluss, - ohne deutsche Herkunftssprache, - sowie mit Fluchthintergrund.
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p>Gemäß der Fokussierung des FI auf die Förderung von Teilnehmenden wird ein Beitrag zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze insbesondere durch eine Sensibilisierung der Teilnehmenden für die Grundsätze geleistet.</p> <p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Viele der zur Zielgruppe gehörenden jungen Menschen haben selbst Diskriminierungserfahrungen gemacht. Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppengerechter Ansatz zum Umgang mit und zur Reflexion der Diskriminierungserfahrungen der jungen Menschen erwartet, welcher u. a. ausgehend von den jeweiligen Erfahrungen für einen toleranten Umgang mit Vielfalt und die Bedeutung von Gleichbehandlung sensibilisiert.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u></p>

	<p>Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, mit welchem im Rahmen der Unterstützung der Entwicklung langfristiger Berufsperspektiven für geschlechts-spezifische Berufswahlmuster sensibilisiert und eine Perspektiv-entwicklung unabhängig von Geschlechterrollen unterstützt werden kann.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, wie die jungen Menschen für die Bedeutung von ökologischer Nachhaltigkeit in Form eines weitsichtigen und rücksichtsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen sensibilisiert werden können.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, wie sich die jungen Menschen mit der Fragestellung, was „Gute Arbeit“ für sie bedeutet und welche Rolle Arbeit in der Gesellschaft sowie für ihr eigenes Leben spielt, auseinandersetzen können.</p>
FI-spezifische Auswahlkriterien	Die Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der in Pkt. 4 genannten Kriterien.
Messung von Kompetenzfortschritten	Die Kompetenzfortschritte werden auf zwei Ebenen gemessen bzw. erfasst: <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinsichtlich der Anschlussorientierung: IBA-Zertifikat zur Einschätzung personaler Kompetenzen - Praktikum 2. Hinsichtlich der Abschlussorientierung in Form folgender Bildungsabschlüsse: IBA-Abschluss, BBR, eBBR, MSA

INSTRUMENT 6: Bildungsbegleitung SEK I (Teilinstrument der Jugendberufsagentur)

Fachstelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Stellenzeichen: IV S

Name: Stefan Platzek

Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)	f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels	Das FI trägt zur Erreichung des Ziels f) bei, indem schwer zu erreichende junge Menschen, die aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben werden, am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt teilzuhaben, durch Betreuungs- und Unterstützungsleistungen bereits in der Schule gefördert werden. Mit dem FI soll erreicht werden, dass die jungen Menschen langfristig eine Chance auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt bekommen.
Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze	Gemäß der Fokussierung des FI auf die Förderung von Teilnehmenden wird ein Beitrag zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze insbesondere durch eine Sensibilisierung der Teilnehmenden für die Grundsätze geleistet. <u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Viele der zur Zielgruppe gehörenden jungen Menschen haben selbst Diskriminierungserfahrungen gemacht. Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppengerechter Ansatz zum Umgang mit und zur Reflexion der Diskriminierungserfahrungen der jungen Menschen erwartet, welcher u. a. ausgehend von den jeweiligen Erfahrungen für einen toleranten Umgang mit Vielfalt und die Bedeutung von Gleichbehandlung sensibilisiert. <u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppengerechter Ansatz erwartet, mit welchem im Rahmen der Unterstützung der Entwicklung langfristiger Berufsperspektiven für geschlechtsspezifische Berufswahlmuster sensibilisiert und eine Perspektiventwicklung unabhängig von Geschlechterrollen unterstützt werden kann.

	<p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Von den Trägern wird ein niedrighschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, wie die jungen Menschen für die Bedeutung von ökologischer Nachhaltigkeit in Form eines weit-sichtigen und rücksichtsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen sensibilisiert werden können.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Von den Trägern wird ein niedrighschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, wie sich die jungen Menschen mit der Fragestellung, was „Gute Arbeit“ für sie bedeutet und welche Rolle Arbeit in der Gesellschaft sowie für ihr eigenes Leben spielt, auseinandersetzen können.</p>
FI-spezifische Auswahlkriterien	Die Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der in Pkt. 4 genannten Kriterien.
Messung von Kompetenzfortschritten	Der Träger schließt mit den jungen Menschen basierend auf ihren jeweiligen formellen und informellen Eingangskompetenzen eine Vereinbarung zu den individuellen Zielen. Die individuelle Verein-barung ist Grundlage der Einschätzung des Kompetenzfortschrittes. Der Kompetenzfortschritt wird bei Eintritt in die Teilnahme und am Ende der Teilnahme gemessen und dokumentiert.

INSTRUMENT 7: Brücken bauen (Teilinstrument der Jugendberufsagentur)

Fachstelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Stellenzeichen: III C 2

Name: Sandra Hildebrandt

Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)	f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels	Das FI trägt zur Erreichung des Ziels f) bei, indem schwer zu erreichende junge Menschen, die aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben, am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt teilzuhaben, durch Betreuungs- und Unterstützungsleistungen gefördert werden. Mit dem FI soll erreicht werden, dass die jungen Menschen langfristig eine Chance auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt bekommen.
Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze	<p>Gemäß der Fokussierung des FI auf die Förderung von Teilnehmenden wird ein Beitrag zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze insbesondere durch eine Sensibilisierung der Teilnehmenden für die Grundsätze geleistet.</p> <p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Viele der zur Zielgruppe gehörenden jungen Menschen haben selbst Diskriminierungserfahrungen gemacht. Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppengerechter Ansatz zum Umgang mit und zur Reflexion der Diskriminierungserfahrungen der jungen Menschen erwartet, welcher u. a. ausgehend von den jeweiligen Erfahrungen für einen toleranten Umgang mit Vielfalt und die Bedeutung von Gleichbehandlung sensibilisiert.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppengerechter Ansatz erwartet, mit welchem im Rahmen der Unterstützung der Entwicklung langfristiger Berufsperspektiven für geschlechtsspezifische Berufswahlmuster sensibilisiert und eine Perspektiventwicklung unabhängig von Geschlechterrollen unterstützt werden kann.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u></p>

	<p>Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, wie die jungen Menschen für die Bedeutung von ökologischer Nachhaltigkeit in Form eines weitsichtigen und rücksichtsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen sensibilisiert werden können.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, wie sich die jungen Menschen mit der Fragestellung, was „Gute Arbeit“ für sie bedeutet und welche Rolle Arbeit in der Gesellschaft sowie für ihr eigenes Leben spielt, auseinandersetzen können.</p>
FI-spezifische Auswahlkriterien	Die Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der in Pkt. 4 genannten Kriterien.
Messung von Kompetenzfortschritten	<p>Der Träger schließt mit den jungen Menschen basierend auf ihren jeweiligen formellen und informellen Eingangskompetenzen eine Vereinbarung zu den individuellen Zielen. Die individuelle Vereinbarung ist Grundlage der Einschätzung des Kompetenzfortschrittes. Grundsätzlich umfasst das FI zwei aufeinander aufbauende Zielstellungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stabilisierung der Lebensverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevante Hilfen werden in Anspruch genommen (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, therapeutische Maßnahmen usw.) ▪ Der junge Mensch nimmt verlässlich an den Angeboten des Projektes teil ▪ Der junge Mensch nimmt Termine (z. B. mit dem Jobcenter, Arztbesuche usw.) verlässlich wahr ▪ Sicherung der Wohnverhältnisse ▪ usw. 2. Realisierung einer Anschlussperspektive <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der junge Mensch nimmt die Beratung zu individuellen Anschlussperspektiven durch die Beratungsfachkräfte der Jugendberufsagentur Berlin wahr. ▪ Entsprechende Anschlussperspektiven können realisiert werden; z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Erlangen des Schulabschlusses - Maßnahmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung - Berufsausbildung - Praktikum

	- sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII)
--	---

INSTRUMENT 8: Förderlücken schließen (Teilinstrument der Jugendberufsagentur)

Fachstelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Stellenzeichen: IV C 1

Name: Ralf Jahnke

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Das FI trägt zur Erreichung des Ziels f) bei, indem junge Menschen die bisher nicht von den Regelangeboten der Jugendberufsagentur Berlin (JBA) erreicht werden, durch passgenaue Angebote bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten unterstützt und dahingehend gefördert werden, dass sie langfristig eine Chance auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt bekommen.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p>Gemäß der Fokussierung des FI auf die Förderung von Teilnehmenden wird ein Beitrag zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze insbesondere durch eine Sensibilisierung der Teilnehmenden für die Grundsätze geleistet.</p> <p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Viele der zur Zielgruppe gehörenden jungen Menschen haben selbst Diskriminierungserfahrungen gemacht. Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppengerechter Ansatz zum Umgang mit und zur Reflexion der Diskriminierungserfahrungen der jungen Menschen erwartet, welcher u. a. ausgehend von den jeweiligen Erfahrungen für einen toleranten Umgang mit Vielfalt und die Bedeutung von Gleichbehandlung sensibilisiert.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppengerechter Ansatz erwartet, mit welchem im Rahmen der Unterstützung der Entwicklung langfristiger Berufsperspektiven für geschlechtsspezifische Berufswahlmuster sensibilisiert und eine Perspektiv-</p>

	<p>entwicklung unabhängig von Geschlechterrollen unterstützt werden kann.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, wie die jungen Menschen für die Bedeutung von ökologischer Nachhaltigkeit in Form eines weit-sichtigen und rücksichtsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen sensibilisiert werden können.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, wie sich die jungen Menschen mit der Fragestellung, was „Gute Arbeit“ für sie bedeutet und welche Rolle Arbeit in der Gesellschaft sowie für ihr eigenes Leben spielt, aus-einandersetzen können.</p>
FI-spezifische Auswahlkriterien	Die Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der in Pkt. 4. genannten Kriterien.
Messung von Kompetenzfortschritten	<p>Der Träger schließt mit den jungen Menschen basierend auf ihren jeweiligen formellen und informellen Eingangskompetenzen eine Vereinbarung zu den individuellen Zielen. Die individuelle Vereinbarung ist Grundlage der Einschätzung des Kompetenzfortschrittes. Grundsätzlich umfasst die Zielstellung die Realisierung einer Anschlussperspektive.</p> <p>Realisierung einer Anschlussperspektive</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der junge Mensch nimmt die Beratung zu individuellen Anschlussperspektiven durch die Beratungsfachkräfte der Jugendberufsagentur Berlin wahr. ▪ Entsprechende Anschlussperspektiven können realisiert werden; z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Erlangen des Schulabschlusses - Maßnahmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung - Berufsausbildung - Praktikum - sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII)

INSTRUMENT 9: Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (Teilinstrument der Jugendberufsagentur)

Fachstelle: SenASGIVA, Referat II D

Stellenzeichen: II D 22

Name: Anika Seide

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Das Förderinstrument soll einerseits junge Menschen (15-27 Jahre) ansprechen und erreichen, die erwägen, ihr Ausbildungsverhältnis abzubrechen oder ihren Vertrag bereits gelöst haben. Hierbei soll die Jugendberufsagentur als Netzwerkpartner fungieren und die jungen Menschen unterstützen und ihnen helfen, eine zukunftsorientierte und passende Lösung zu finden. Andererseits soll das Förderinstrument die grundsätzlich nach AEVO zertifizierten Ausbilderinnen und Ausbilder in Berliner Unternehmen erreichen, um diese durch bedarfsgerechte und gezielte Qualifizierungsangebote besser auf die derzeitigen Gegebenheiten in der Ausbildung zu informieren und vorzubereiten. Weiterhin soll eine Netzwerk- und Koordinierungsstelle die einzelnen Projekte innerhalb des FI 9 unterstützen und somit zur Stabilisierung der Ausbildung junger Menschen beitragen. Im Vordergrund steht die Konstruktion bzw. Aufstellung der einzelnen Projekte (Austausch, Wissensvertiefung und übergreifende Koordinierung) sowie die Unterstützung der Teilnehmenden in den Projekten selber (Netzwerken, Kontakte herstellen und vermitteln beispielsweise durch Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit). Prozessuale Koordinierung und Vernetzung der unterschiedlichen Ausbildungs-Akteure sollen ebenso maßgeblich für die Unterstützung in der Ausbildung sein. Demnach soll die Netzwerk- und Koordinierungsstelle alle beteiligten Akteure des FI zusammenbringen und nachhaltige Strukturen fördern.</p> <p>Zielgerichtet soll somit ein ganzheitlicher Lösungsansatz geschaffen werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsabbrüche präventiv zu vermeiden - Bei Ausbildungsabbrüchen und Vertragslösungen zu unterstützen/Hilfestellung zu geben - Unterstützung der Ausbilderinnen und Ausbilder in Bezug auf Qualifizierungen

	<ul style="list-style-type: none"> - Stabilisierungsprozesse in der Ausbildung zu fördern und zu festigen bzw. die jungen Menschen in verschiedensten Problemlagen zu unterstützen; nachhaltig Kommunikationsstrukturen der beteiligten Akteure zu schaffen und zu festigen (v.a. Verhältnis Ausbildungsstätte und Auszubildende/r) - Stärkere Vernetzung aller beteiligten Akteure - Sensibilisierung für die Thematik von Ausbildungsabbrüchen
<p>Beitrag zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p>Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien die Berücksichtigung des Leitprinzips „Gute Arbeit“ und der bereichsübergreifenden Grundsätze nachzuweisen. Die Berücksichtigung aller bereichsübergreifenden Grundsätze ist im Projektvorschlag bzw. Antrag konzeptionell auszuführen. Die einzuhaltenden Kriterien und ggf. deren Gewichtung sind aus der Bewertungsmatrix ersichtlich. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Zwischen- und Endberichten der Träger zu beschreiben.</p> <p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Die Projekte sind so zu realisieren, dass sie grundsätzlich allen Teilnehmenden frei zugänglich sind. Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, physischer oder psychischer Beeinträchtigung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind dabei zu ergreifen.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Von den Trägern wird ein niedrigschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, mit welchem im Rahmen der Unterstützung der Entwicklung Berufsabschlussperspektiven und Qualifizierungen für geschlechtsspezifische Berufswahlmuster sensibilisiert und eine Perspektiventwicklung unabhängig von Geschlechterrollen unterstützt werden kann.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Maßnahmen zum weitsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen sind anzuwenden, insbesondere in der Projektausgestaltung (z. B. nachhaltiger Umgang mit Papier). Weitere Aspekte zur ökologischen Nachhaltigkeit kommen in der Projektumsetzung eher nicht zum Tragen.</p> <p><u>Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Bei der Umsetzung des Leitprinzips Guter Arbeit wird zwischen Eignungs- und Bewertungskriterien unterschieden. Die Entwicklung</p>

	<p>der Kriterien erfolgte entlang des DGB-Index „Gute Arbeit“. Die Eignungskriterien sind zwingend zu berücksichtigen. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt ein Ausschluss des eingereichten Projektvorschlags. Die Bewertungskriterien werden als Qualitätskriterien bei der Projektauswahl berücksichtigt und sind der Bewertungsmatrix zu entnehmen. Diese wird mit dem Projektauftrag veröffentlicht.</p> <p>Zwingend einzuhaltende Kriterien (Eignungskriterien) „Guter Arbeit“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Landesmindestlohns für Zuwendungsempfänger (§ 7 LMiLoG Bln ff.) • Entgeltgleichheit (EntGTranspG) • Gleichstellung der Geschlechter (z. B. Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen: LGV als Anlage zum Zuwendungsbescheid [§ 14 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes]) <p>Als Bewertungskriterien bei der Projektauswahl werden die in der Bewertungsmatrix festgelegten Kriterien Guter Arbeit in folgenden Bereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung (Darlegung der Tarifbindung), • Beschäftigungssicherheit (Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; keine sachgrundlose Befristung; keine Leiharbeit) • Gestaltungsmöglichkeiten und Wertschätzung (Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Arbeitszeitgestaltung) • Weiterbildungsmöglichkeiten (Weiterbildungsmöglichkeiten) • Gesundheit (Betriebliches Gesundheitsmanagement) <p>Die in der Bewertungsmatrix festgelegten Kriterien „Guter Arbeit“ sind bei der gesamten Projektumsetzung zu berücksichtigen und in Zwischen- und Endberichten sind entsprechende Ausführungen zur Einhaltung durch die Zuwendungsempfänger aufzunehmen.</p>
<p>FI-spezifische Auswahlkriterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit • Nachweis fachlicher Kompetenzen in den Angeboten im Umgang mit den beiden Zielgruppen: <ul style="list-style-type: none"> a) Auszubildende und b) Auszubildende • Nachweis geeigneter Maßnahmen zur Akquisition von Teilnehmenden beider Zielgruppen • Nachweis über Erfahrung in der Arbeit mit beiden Zielgruppen • Darstellung der Erreichung der Projektziele mit Benennung der beabsichtigten Wirkungen auf Teilnehmerebene und messbare Indikatoren

	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisdokumentation beim Träger nach vorgegebenen Kriterien zur Maßnahmeauswertung <p>Ergänzend gelten insbesondere für die Netzwerk- bzw. Koordinierungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über koordinierende Projekterfahrung und/ oder als Netzwerkstelle • Nachweis über Projektmanagement(strategien) hinsichtlich der Zielgruppe • Nachweis Kommunikations-/ Ansprachekonzept ggü. Zielgruppe und Projektträger des FI <p>Nachweis fachlicher Kompetenzen im Umgang mit Datenerhebungen und -verarbeitungen (z.B. Teilnehmendendaten)Die hier aufgeführten Kriterien sind nicht abschließend. Sonstige Kriterien zur Projektauswahl sind der Bewertungsmatrix, die mit Projektauftrag veröffentlicht wird, zu entnehmen.</p>
<p>Messung von Kompetenzfortschritten</p>	<p>Einerseits sind die Kompetenzfortschritte bei den jungen Menschen durch die Fortführung der Ausbildung oder auch der Neuaufnahme einer Ausbildung zu verzeichnen. Andererseits sind die Kompetenzfortschritte bei den grundsätzlich nach AEVO-zertifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen messbar. Die Netzwerk- und Koordinierungsstelle liefert dabei zusammengefasste Ergebnisse.</p>

INSTRUMENT 10: Fachkräftesichernde Qualifizierung zum Nachholen des MSA (FQ MSA)

Fachstelle: SenASGIVA, Abt. Arbeit, Referat II D

Stellenzeichen: II D 27

Name: Jules Rometsch

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Das Förderinstrument FQ MSA hat das Ziel, für junge Menschen, die aufgrund von sozialen Faktoren, eines Migrationshintergrunds oder von individuellen Problemen beim Zugang zu Bildung benachteiligt sind, die Voraussetzungen für den Zugang zur beruflichen Bildung zu ermöglichen oder zu verbessern und zum Abbau des Fachkräftemangels im Land Berlin beizutragen.</p> <p>Mit dem ESF+-Förderinstrument FQ MSA sollen insbesondere junge Menschen bis 30 Jahre, mit oder ohne Migrationshintergrund, bei Bildungsträgern den Mittleren Schulabschluss (MSA) nachholen.</p> <p>Die Projekte umfassen neben der Vermittlung des prüfungsrelevanten schulischen Wissens Betriebspraktika und eine sozialpädagogische Betreuung. Die vorrangig in Branchen mit Fachkräftemangel zu absolvierenden Betriebspraktika dienen der Berufsorientierung für Teilnehmende im Hinblick auf die nach Beendigung der Maßnahme geplante betriebliche Berufsausbildung, Fachschulausbildung oder Arbeitsaufnahme. Durch den MSA werden die Chancen auf eine qualifizierte Berufsausbildung wesentlich verbessert und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Zugang zu Ausbildungsgängen, die ihnen mit niedrigeren Schulabschlüssen i. d. R. nicht offenstehen. Die so mögliche qualifiziertere Berufsausbildung von mehr jungen Menschen lässt mittelfristig einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs erwarten.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p>Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien die Berücksichtigung des Leitprinzips „Gute Arbeit“ und der bereichsübergreifenden Grundsätze nachzuweisen. Die Berücksichtigung aller bereichsübergreifenden Grundsätze ist im Projektvorschlag bzw. Antrag konzeptionell auszuführen. Die einzuhaltenden Kriterien und ggf. deren Gewichtung sind aus der Bewertungsmatrix ersichtlich. Die</p>

Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Zwischen- und Endberichten der Träger zu beschreiben.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:

Die Projekte sind so zu realisieren, dass sie grundsätzlich allen Personen der festgelegten Zielgruppe mit Unterstützungsbedarf zugänglich sind. Bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit sowie der Teilnehmerakquise der Bildungsträger durch digitale Medien oder Printmedien ist das o. g. Querschnittsziel zu berücksichtigen und im Projektvorschlag entsprechend konzeptionell auszuführen. Zugangschancen und Voraussetzungen von u. a. besonders benachteiligten jungen Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund oder mit Behinderungen zu beruflicher Bildung zu verbessern oder ermöglichen, steht im Fokus der Förderung.

Gleichstellung der Geschlechter:

Die Projekte sind so zu realisieren, dass die chancengleiche Teilhabe aller Geschlechter gesichert wird. Bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit sowie der Teilnehmerakquise der Bildungsträger durch digitale Medien oder Printmedien ist das o. g. Querschnittsziel zu berücksichtigen und im Projektvorschlag entsprechend konzeptionell auszuführen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen Ausbildungs- und Berufsperspektiven jenseits tradierter Rollenmuster vermittelt werden.

Ökologische Nachhaltigkeit:

Ein direkter Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit ist nicht vorgesehen. Gleichwohl werden im Unterricht im Fach Biologie auch Themen zur ökologischen Nachhaltigkeit behandelt. Die Teilnehmenden werden dadurch für das Thema sensibilisiert. Im Sinne des Beitrags zur Fachkräftesicherung sollen außerdem sozial-ökologische Transformationsprozesse von Arbeit und Wirtschaft bei der Vermittlung von Ausbildungs- und Berufsperspektiven berücksichtigt werden.

Leitprinzip „Gute Arbeit“:

Bei der Umsetzung des Leitprinzips Guter Arbeit wird zwischen Eignungs- und Bewertungskriterien unterschieden. Die Entwicklung der Kriterien erfolgte entlang des DGB-Index „Gute Arbeit“. Die Eignungskriterien sind zwingend zu berücksichtigen. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt ein Ausschluss des eingereichten Projektvorschlags. Die Bewertungskriterien werden als Qualitätskriterien bei der Projektauswahl berücksichtigt und sind der Bewertungsmatrix zu entnehmen. Diese wird mit dem Projektauftrag veröffentlicht.

Zwingend einzuhaltende Kriterien (Eignungskriterien) Guter Arbeit sind:

	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Landesmindestlohns für Zuwendungsempfangende gemäß § 7 LMiLoG Bln • Entgeltgleichheit gemäß § 3 EntGTranspG • Gleichstellung der Geschlechter gemäß § 14 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (z. B. Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen: LGV als Anlage zum Zuwendungsbescheid [§ 14 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes]) <p>Als Bewertungskriterien bei der Projektauswahl werden die in der Bewertungsmatrix festgelegten Kriterien Guter Arbeit in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung (Darlegung der Tarifbindung) • Beschäftigungssicherheit (Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; keine sachgrundlose Befristung; keine Leiharbeit) • Gestaltungsmöglichkeiten und Wertschätzung (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) • Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten) und • Gesundheit (Betriebliches Gesundheitsmanagement) <p>berücksichtigt.</p> <p>Die in der Bewertungsmatrix festgelegten Kriterien „Guter Arbeit“ sind bei der gesamten Projektumsetzung zu berücksichtigen und in Zwischen- und Endberichten sind entsprechende Ausführungen zur Einhaltung durch die Zuwendungsempfangenden aufzunehmen.</p>
FI-spezifische Auswahlkriterien	<p>Folgende instrumentenspezifische Auswahlkriterien werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit. • Nachweis fachlicher Kompetenz in den Angeboten zum Nachholen des MSA. • Nachweis geeigneter Maßnahmen zur Akquisition von Teilnehmerinnen und Teilnehmern und von Betriebspraktika. • Nachweis über Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe. • Darstellung der Erreichung der Projektziele mit Benennung der beabsichtigten Wirkungen auf Teilnehmerebene und der messbaren Indikatoren. • Ergebnisdokumentation beim Träger nach den vorgegebenen Kriterien zur Maßnahmeauswertung. • Durchführung von Lernfortschrittskontrollen für alle Teilnehmenden.
Messung von Kompetenzfortschritten	<p>Der Kompetenzerwerb der Teilnehmenden soll entweder durch den Erwerb einer Qualifizierten Teilnahmebescheinigung mit Dokumentation der erworbenen Kompetenzen oder durch das erfolgreiche Bestehen der MSA Prüfungen dokumentiert/gemessen werden.</p>

INSTRUMENT 11: Spezifische Förderung von Migranten/Geflüchteten

Fachstelle: SenIAS, Abteilung Integration

Stellenzeichen: I C

Name: Dr. Birgit zur Nieden

Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)	f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels	Durch die Maßnahme wird insbesondere der gleichberechtigte Zugang zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen im Übergang Schule - Beruf gefördert. Ziel ist es, insbesondere benachteiligten Jugendlichen mit Migrationsgeschichte den Zugang zu Ausbildungen und beruflicher Qualifizierung zu ermöglichen. Der Zugang zum öffentlichen Dienst und landeseigenen Unternehmen und Institutionen des Landes Berlin stehen im Fokus.
Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze	<u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Grundsätzlich unterstützt der ESF+ die Chancengleichheit und verbietet jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Art. 9, EU-VO 2021/1060). Die Maßnahmen im Instrument 11 sollen nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen - im Kontext der Ausbildung und Übergang von Schule in Beruf sind dies insbesondere Jugendliche mit Migrationsgeschichte oder auch geflüchtete Jugendliche - beitragen. Die Maßnahmen im Instrument 11 fungieren hier im Sinne eines Nachteilsausgleichs für aufgrund von Migration und Rassismus benachteiligten Jugendlichen. <u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Im Rahmen der Projektauswahl wird beurteilt und entsprechend bewertet, ob die jeweiligen Träger einen angemessenen Beitrag zum bereichsübergreifenden Grundsatz „Gleichstellung der Geschlechter“ sowie zur Entfaltung aller Geschlechter leisten. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen im eigenen Betrieb sichergestellt werden, die darzulegen sind.

	<p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Im Instrument 11 wird davon ausgegangen, dass der Beitrag der geförderten Projekte zum ökologischen Wandel nicht besonders stark ausgeprägt ist. Negative Effekte der Förderung auf Klima- und Umweltziele sind ausgeschlossen. Jegliche Anstrengungen der Träger, die zur ökologischen Nachhaltigkeit positiv beitragen, sollten anerkannt werden und vom Träger dargelegt werden. Dazu zählen z. B. Verwendung von Recycling-Papier, fachgerechte Entsorgung, Verwendung umweltfreundlicher Utensilien, Energiesparhaltung, nachhaltige Verwendung der Geräte und Anschaffungen o. Ä.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Hinweis: Die folgenden Kriterien zu „Guter Arbeit“ werden in ihrer Umsetzung gefördert und unterstützt. Sie stellen bei Nichtvorliegen für die Projektauswahl der hiesigen Projekte jedoch kein Ausschlusskriterium dar.</p> <p>Folgende Kriterien sollen u. a. zur Anwendung kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung (Darlegung der Tarifbindung), • Beschäftigungssicherheit (Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; keine sachgrundlose Befristung; keine Leiharbeit) • Gestaltungsmöglichkeiten und Wertschätzung (Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Arbeitszeitgestaltung) • Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Weiterbildungsmöglichkeiten) • Gesundheit (Betriebliches Gesundheitsmanagement) <p>Zwingend <i>gesetzlich</i> einzuhaltende Kriterien „Guter Arbeit“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Landesmindestlohns für Zuwendungsempfangende (§ 7 LMiLoG Bln ff.) • Entgeltgleichheit (EntGTranspG) • Gleichstellung der Geschlechter (z. B. Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen: LGV als Anlage zum Zuwendungsbescheid [§ 14 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes]) • Einhaltung des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs (§ 3 BUrlG ff.)
<p>FI-spezifische Auswahlkriterien</p>	<p>Die Auswahl der Projekte erfolgt gemäß den Punkt 8.1 und 8.2. des allgemeinen Teils der Förderrichtlinie sowie des besonderen Teils der Förderrichtlinie zum Instrument 11. Darüber hinaus wird insbesondere auf die fachliche Eignung sowie die Vorerfahrungen des Trägers geachtet sowie auf die Konzeption des Projektansatzes und der Maßnahmen und die Vernetzung des Trägers mit einschlägigen</p>

	<p>Akteuren und Stakeholdern. Die Nachhaltigkeit der durch das geförderte Projekt implementierten Maßnahmen und Prozesse sollte Ziel des Projekts sein.</p>
<p>Messung von Kompetenzfortschritten</p>	<p>Generell als Qualitätsstandard für alle Maßnahmen gilt, dass der im Rahmen der besuchten Maßnahme erreichte Fortschritt durch ein geeignetes Kompetenzmessungsverfahren festgehalten wird. Aus den Kompetenzerwerbnachweisen soll hervorgehen, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse durch die Maßnahmen (z. B. Beratungsprozess) erworben wurden. Dies kann durch Feedbackbögen oder Selbst- und Fremdeinschätzungsprozesse erfolgen. Abweichende Konzepte können unter bestimmten Umständen und mit einer ausführlichen Begründung genehmigt werden.</p> <p>Die Dokumente, die zur Messung der Kompetenzen dienen, sollen vorgelegt werden. Ferner soll eine (kurze) Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens zur Kompetenzzuwachsmessung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, wer, zu welchem Zeitpunkt und worauf basierend die Dokumentation zur Kompetenzmessung ausfüllt.</p> <p>Umfang und Aufwand für die Kompetenzerfassungen müssen in einem praktikablen und angemessenen Verhältnis zur Maßnahme selbst stehen.</p>

INSTRUMENT 12: JÖK - Jugend-Ökologisch-Kultur

Fachstelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK)

Stellenzeichen: I A 32

Name: Ulrike Heibel

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertigen und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Die verschiedenen Freiwilligendienstformate innerhalb des Instruments JÖK sind einjährige Bildungs- und Beschäftigungsangebote in den Bereichen der (J)ugendverbandsarbeit, der (Ö)kologie und der (K)ultur für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen der Erfüllung der Schulpflicht und der Vollendung des 27. Lebensjahres. Durch die praktische Tätigkeit in den Einsatzstellen und den Erwerb theoretischer Kenntnisse in den begleitenden Seminaren erwerben die Teilnehmenden notwendige Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten, die ihnen einen nachfolgenden Übergang in eine schulische oder praktische Ausbildung, in ein Studium oder in eine sonstige berufliche Tätigkeit erleichtern.</p> <p>Die Freiwilligen werden pädagogisch begleitet mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken und soziale und interkulturelle Erfahrungen sowie berufliche Kenntnisse in den jeweiligen Einsatzbereichen zu erwerben.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u></p> <p>Die Freiwilligendienste sind ein Bildungsangebot für junge Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihren individuellen Fähigkeiten, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrer individuellen Beeinträchtigung, ihrer Weltanschauung oder ihrer sexuellen Orientierung sowie weiterer Aspekte ihrer Individualität. Inklusion bedeutet eine selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe.</p> <p>Einen spezifischen integrationspolitischen Ansatz unterstützt das Land im FÖJ durch einen höheren Personalschlüssel in der pädagogischen Begleitung, insbesondere zur Förderung von Freiwilligen ohne, mit einfachen oder mittleren Bildungsabschlüssen, von mindestens 24 Teilnehmenden mit Migrationshintergrund sowie von Freiwilligen mit sonstigen Benachteiligten. Jugendliche mit Abschlüssen der Sekundarstufe I oder ohne Abschluss sowie Jugendliche mit</p>

	<p>individuellen Beeinträchtigungen sollen verstärkt für ein FÖJ interessiert werden.</p> <p>Der Umgang mit Diskriminierungserfahrungen und die Förderungen eines toleranten Umgangs mit Vielfalt und von Chancengleichheit sind im FSJ-Jugend wichtige Bestandteile der (selbstorganisierten) Jugendarbeit. Im Rahmen der begleitenden Seminarreihe soll daher eine Veranstaltung zur Sensibilisierung der jungen Menschen im Freiwilligendienst vorgesehen werden.</p> <p>Die Einsatzstellen des FSJ Kultur und die begleitenden Seminare folgen den Leitbildern des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin sowie den Antidiskriminierungsgesetzen des Bundes und Berlins. Trägern wie Einsatzstellen steht die Beratungsleistung der Servicestelle „Diversity-Arts and Culture“ (https://diversity-arts-culture.berlin/) bei der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung zur Verfügung. Im Rahmen der Förderentscheidung wird für das begleitende Seminarprogramm die Durchführung einer Pflichtveranstaltung zur Sensibilisierung der jungen Menschen im Freiwilligendienst beauftragt.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Gemäß dem Leitprinzip des Gender Mainstreaming wird sowohl bei der Besetzung der Projektstellen bei den Zuwendungsempfängern als auch bei der Auswahl der Freiwilligen und der Vergabe der Einsatzstellen an die Teilnehmenden ein gleichberechtigter Zugang aller Geschlechter gewährleistet. Gleichfalls ist das Thema Gender bzw. Gleichstellung der Geschlechter Inhalt der Bildungsseminare und findet Berücksichtigung bei der Auswahl von Seminarangeboten und -aktivitäten.</p> <p>Im Rahmen der selbstorganisierten Jugendarbeit im FSJ-Jugend engagieren sich sowohl haupt- als auch ehrenamtlich mehrheitlich Frauen. Im Rahmen der Umsetzung wird daher vom umsetzenden Träger ein Konzept erwartet, wie gezielt auch vermehrt junge Männer für die Teilnahme am Freiwilligendienst begeistert werden können. Zielsetzung ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis der Teilnehmenden.</p> <p>In der begleitenden Seminarreihe soll u. a. zu geschlechtsspezifischen Berufswahlmustern in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe und im Bildungsbereich und den entsprechenden Hintergründen sensibilisiert werden.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Das FÖJ ist ein Projekt, in dem insbesondere die ökologische Nachhaltigkeit bzw. die Förderung und Unterstützung einer nachhaltigen</p>
--	--

	<p>ökologischen Entwicklung im Fokus steht. Die Freiwilligen im FÖJ tragen durch ihre Tätigkeit in Einsatzstellen, die ihren Schwerpunkt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes haben, unmittelbar zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bei. Durch das Kennenlernen ökologischer Zusammenhänge, das Erlernen, Verinnerlichen und Weitergeben umweltbewussten Verhaltens und einer gegebenenfalls späteren einschlägigen Berufswahl leisten viele Freiwillige auch langfristig einen Beitrag zu ökologischer Nachhaltigkeit.</p> <p>Im Rahmen der (selbstorganisierten) Jugendarbeit können im FSJ-Jugend junge Menschen für das Thema der ökologischen Nachhaltigkeit sensibilisiert werden. In der begleitenden Seminarreihe soll daher vermittelt werden, wie ökologische Nachhaltigkeit in die (selbstorganisierten) Jugendarbeit einbezogen werden kann.</p> <p>Im FSJ-Kultur erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit entlang den Nachhaltigkeitsdimensionen der Vereinten Nationen. Dies kann in den begleitenden Seminaren übergreifend oder einsatzstellenspezifisch entlang den für die Kultursparte vorliegenden grundsätzlichen Überlegungen erfolgen (https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/klima_und_nachhaltigkeit/detail/programm_zero.html).</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u></p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Träger bringen den Wert der Arbeit angemessen zum Ausdruck, z. B. durch Tarifbindung, Mindestlohn, Tarifgleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sozialversicherungspflichtige und dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse, Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten. Wünschenswert sind daneben ein betriebliches Gesundheitsmanagement und die Möglichkeit der betrieblichen Mitbestimmung.</p> <p>Die Teilnehmenden am FSJ-Jugend und FJS Kultur sollen sich im Rahmen der Seminarreihe vor dem Hintergrund der spezifischen Situation mit den Fragestellungen auseinandersetzen, was „Gute Arbeit“ für sie persönlich und was „Gute Arbeit“ in der Jugend(verbands)- bzw. Kulturarbeit bzw. allgemein in der Kinder- und Jugendhilfe, im Bildungs- und im Kulturbereich ausmacht.</p>
FI-spezifische Auswahlkriterien	Die Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der in Pkt. 4 genannten allgemeinen Kriterien.
Messung von Kompetenzfortschritten	Im FÖJ werden die Fortschritte bei der Kompetenzentwicklung anhand eines vorgegebenen Katalogs beruflicher und sozialer Kompetenzen dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt nach einheitlichen Vorgaben,

die eine entsprechende Transparenz und Nachprüfbarkeit gewährleisten. Nach Abschluss des Dienstes erhalten die Freiwilligen qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, ausgestellt durch die Projektträger.

Im **FSJ-Jugend** wird eine Kompetenzfeststellung insbesondere durch eine begleitete Selbstreflexion erreicht. Im Rahmen eines Zwischenberichtes sowie des Abschlussberichtes setzen sich die Teilnehmenden mit dem im FSJ Gelernten und ihren Kompetenzfortschritten auseinander. Die pädagogische Begleitung bespricht die Selbstreflexion mit den Teilnehmenden. Eine angeleitete Reflexion der Kompetenzfortschritte im Gruppenkontext findet darüber hinaus in der Seminarreihe statt; das Ergebnis fließt in die Abschlussberichte der Teilnehmenden ein.

Im **FSJ Kultur** erfolgt die Messung von Kompetenzfortschritten im Wesentlichen über die Dokumentation der erfolgreichen Durchführung eines besonderen, für jede und jeden Freiwilligen spezifischen selbstorganisierten Projektes in und mit der jeweiligen Einsatzstelle. Das Projekt soll auf Erkenntnissen aufbauen, die die Freiwilligen während ihres Dienstes erwerben (in der Einsatzstelle und in den begleitenden Seminaren), individuelle Fähigkeiten und Interessen aufgreifen. Nach Abschluss des Dienstes erhalten die Freiwilligen qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, die u. a. das spezifische Projekt aussagekräftig bezeichnen, ausgestellt durch die Projektträger.

INSTRUMENT 13: Lokal-Sozial-Innovativ (LSI) - Lokale Förderung sozialer Integration und Innovation

Fachstelle: SenASGIVA II C

Stellenzeichen: II C 12 / II C 11

Name: Frau Carola Oelsner, Herr Justus Reuling

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>l) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>In den Projekten mit Teilnehmenden-Bezug (Mikro- und Modellprojekte, Typ A und C) stehen verschiedene Leistungen/Aktivitäten im Vordergrund, die im Kontext der lokalen Gegebenheiten zur Erhöhung von individuellen und arbeitsmarktbezogenen Kompetenzen der Teilnehmenden führen. Dadurch sollen ihre Beschäftigungsfähigkeit, ihre soziale Inklusion und damit auch die Möglichkeiten ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dem lokalen Arbeitsmarkt spürbar verbessert werden und zur Verringerung von Armutsrisiken für die Teilnehmenden beigetragen werden.</p> <p>Durch Entwicklungsprojekte (Typ B), bei denen es sich um Kooperations- und Vernetzungsprojekte handelt, soll die methodengestützte Entwicklung lokaler, sozial-innovativer Lösungsansätze zur Armutsbekämpfung und sozialen Inklusion erfolgen und die im Rahmen von Modellprojekten beabsichtigte Erprobung dieser Ansätze konzeptionell vorbereitet werden.</p> <p>Dies soll erreicht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen größeren Bezug zu den lokalen Herausforderungen in den Bezirken, - den Aufbau multiperspektivischer Entwicklungspartnerschaften und die Finanzierung von Entwicklungsphasen, - eine maßgebliche und systematische Beteiligung themenrelevanter kommunaler Partner an den Projekten, - eine stärkere multiperspektivische und interdisziplinäre Kooperation, - eine höhere Wirkungsorientierung bzw. Übertragbarkeit entwickelter Lösungsansätze.
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p>Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien die Berücksichtigung des Leitprinzips „Gute Arbeit“ und der bereichsübergreifenden Grundsätze nachzuweisen. Die Berücksichtigung aller bereichsübergreifenden Grundsätze ist im Projektvorschlag bzw. Antrag konzeptionell auszuführen. Die einzuhaltenden Kriterien und ggf. deren Gewichtung sind aus der</p>

Bewertungsmatrix ersichtlich. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Zwischen- und Endberichten der Träger zu beschreiben.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:

Die Entwicklung der Projektideen und Lösungsansätze für bestimmte soziale Probleme in der Region zielt u. a. darauf, die besonders benachteiligten Zielgruppen zu unterstützen und zu fördern. So können Projekte speziell für eine Gruppe von Personen mit einer bestimmten oder auch mit multiplen Benachteiligungen initiiert werden, die insbesondere die lokalen bzw. in einem räumlich begrenzten Umfeld besonders sichtbar werdenden strukturellen Ungleichheiten berücksichtigen und einen diskriminierungsfreien Zugang zur Teilnahme gewährleisten. Die Projekte sind so zu realisieren, dass sie grundsätzlich allen Personen der festgelegten Zielgruppe mit Unterstützungsbedarf zugänglich sein sollen.

Gleichstellung der Geschlechter:

Die Entwicklung der Projektideen und Lösungsansätze für bestimmte soziale Probleme in der Region zielt u. a. darauf, die besonders benachteiligten Zielgruppen zu unterstützen und zu fördern. So können Projekte für von Armut bedrohte Personen der festgelegten Zielgruppe mit Unterstützungsbedarf entsprechend der lokalen Bedarfslage durchgeführt werden. Geschlechterstereotypische Zuschreibungen sollen vermieden und so die Teilhabegerechtigkeit gewährleistet werden. Die Projekte sollen allen Personen jeglichen Geschlechts offenstehen.

Ökologische Nachhaltigkeit:

Ein unmittelbarer Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit wird in der Regel nicht geleistet. Jedoch sollten den Teilnehmenden durch verschiedene Aktionen (z. B. im Rahmen von Workshops, praktischen Arbeiten) auch Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit vermittelt werden.

Die Projektträger sind als Unternehmen angehalten, Aspekte der maßvollen Ressourcennutzung verstärkt zu beachten und einen Beitrag dazu zu leisten.

Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:

Bei der Umsetzung des Leitprinzips „Gute Arbeit“ wird zwischen Eignungs- und Bewertungskriterien unterschieden. Die Entwicklung der Kriterien erfolgte entlang des DGB-Index „Gute Arbeit“. Dabei wird ein doppelter Ansatz verfolgt. Zum einen sind Kriterien für die projektdurchführenden Träger zu berücksichtigen und gleichzeitig

	<p>wird von den Trägern ein niedrighschwelliger und zielgruppen-gerechter Ansatz erwartet, wie sich die Teilnehmenden mit der Fragestellung, was „Gute Arbeit“ für sie bedeutet und welche Rolle Arbeit in der Gesellschaft sowie für ihr eigenes Leben spielt, auseinandersetzen können.</p> <p>Die Eignungskriterien sind zwingend zu berücksichtigten. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt ein Ausschluss des eingereichten Projektvorschlags bzw. des Antrages. Die Bewertungskriterien werden als Qualitätskriterien bei der Projektauswahl berücksichtigt und sind der Bewertungsmatrix zu entnehmen. Diese wird mit dem Projekt-aufruf veröffentlicht.</p> <p>Zwingend einzuhaltende Kriterien (Eignungskriterien) „Guter Arbeit“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Landesmindestlohns für Zuwendungs-empfangende gemäß § 7 LMiLoG Bln) • Entgeltgleichheit gemäß § 3 EntGTranspG • Gleichstellung der Geschlechter gemäß § 14 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen; LGV als Anlage zum Zuwendungsbescheid) <p>Als Bewertungskriterien bei der Projektauswahl werden die diesbezüglich genannten allgemeinen Auswahlkriterien zu Grunde gelegt und in der Bewertungsmatrix Kriterien „Guter Arbeit“ in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung (Darlegung der Tarifbindung), • Beschäftigungssicherheit (Förderung von sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung; keine sachgrundlose Befristung; keine Leiharbeit) • Gestaltungsmöglichkeiten und Wertschätzung (wie Vereinbar-keit von Familie und Beruf) • Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten) und • Gesundheit (wie Betriebliches Gesundheitsmanagement) <p>berücksichtigt.</p> <p>Die in der Bewertungsmatrix festgelegten Kriterien „Guter Arbeit“ sind bei der gesamten Projektumsetzung zu berücksichtigen und in Zwischen- und Endberichten sind entsprechende Ausführungen zur Einhaltung durch die Zuwendungsempfangenden aufzunehmen.</p>
<p>FI-spezifische Auswahlkriterien</p>	<p>Neben den allgemeinen Kriterien werden folgende instrumentenspezifische Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben muss sich einem der Handlungsfelder, die die Schwerpunkte lokaler Aktivitäten des jeweiligen Bündnisses

	<p>für Wirtschaft und Arbeit beschreiben, zuordnen lassen und im Aktionsplan des Bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit festgeschrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des lokalen Bedarfs • Darstellung des Beitrags zur Verbesserung der sozialen Integration und/oder der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden in den Mikro- und Modellprojekten (Typ A und C) • Nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan • Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit • Darstellung der Erreichung der Projektziele mit Benennung der beabsichtigten Wirkungen auf Teilnehmenden-Ebene und der messbaren Indikatoren • systematische und wirkungsorientierte Ergebnisdokumentation beim Träger • trägereigenes Zertifikat zum Nachweis der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und/oder sozialen Inklusion/ Kompetenzerhöhung bei Mikro- und Modellprojekten • Für Entwicklungsprojekte sind Kooperationen in Form von Entwicklungspartnerschaften nachzuweisen. • Für Modellprojekte (Typ C) soll zur begleitenden Erfolgskontrolle, Unterstützung der Projektarbeit sowie der Weiterentwicklung/Skalierung von Ergebnissen ein Beirat gebildet werden. Mitglieder sollen Akteure des jeweiligen BBWA, Personen aus der im vorangegangenen Entwicklungsprojekt (Typ B) aufgebauten Entwicklungspartnerschaft und ggf. weitere fachlich relevante Partnerinnen und Partner aus dem lokalen und kommunalen Umfeld sein. Der Beirat soll bedarfsgerecht, mindestens aber zweimal in einem Förderjahr zusammenkommen. Die konzeptionelle Darstellung zur Beiratsbildung ist Fördervoraussetzung. • Eine wiederholte Förderung eines Projekts mit vergleichbaren Projekteinhalten im gleichen BBWA ist nicht zulässig. <p>Die hier aufgeführten Kriterien sind nicht abschließend. Sonstige Kriterien zur Projektauswahl sind der Bewertungsmatrix, die mit Projektauftrag veröffentlicht wird, zu entnehmen.</p>
<p>Messung von Kompetenzfortschritten</p>	<p>Nach einer Kompetenzbilanzierung bei Eintritt in das Projekt soll im Verlauf der Maßnahme eine Verbesserung der Kompetenzen der Projekt-Teilnehmenden erreicht und durch den Träger dokumentiert werden. Fortschritte bei der Kompetenzentwicklung werden für je Teilnehmendem anhand von beobachtbaren persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen im Vergleich zwischen Beginn und Ende der Teilnahme festgehalten. Dafür werden einheitliche</p>

	<p>Formulare verwendet, die eine entsprechende Transparenz und Nachprüfbarkeit der Kompetenzsteigerung gewährleisten.</p> <p>Projekträger stellen qualifizierte Teilnehmenden-Zertifikate mit Dokumentation der erreichten Kompetenzfortschritte aus.</p>
--	---

INSTRUMENT 14: Grundbildung gering literalisierter Erwachsener

Fachstelle: SenBJF, Referat II G

Stellenzeichen: II G Th

Name: Sabine Theuser

Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)	I) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels	Verbesserung der Grundkompetenzen von besonders benachteiligten Personen (gering literalisierte Erwachsene/ Erwachsene, die Grundkompetenzen erwerben bzw. verbessern möchten), um sie in die Lage zu versetzen, höherwertigere Beschäftigungsverhältnisse eingehen, ihre Kinder besser unterstützen und sich an partizipativen Prozessen in ihren Lebensbereichen beteiligen zu können und damit ihre soziale Integration zu erhöhen.
Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze	<p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Für die Auswahl der Teilnehmenden in den Grundbildungsangeboten dürfen einzig die Kriterien zur Beschreibung der Zielgruppe (gering literalisierte Erwachsene/Erwachsene, die Grundkompetenzen erwerben bzw. verbessern möchten) angewendet werden, um bedarfsgerechte und passgenaue Lernangebote unterbreiten zu können. Jeglicher Ausschluss aufgrund des Geschlechtes, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder des Alters ist nicht zugelassen.</p> <p>Für die Auswahl der Projektmitarbeitenden dürfen als Kriterien ausschließlich die Qualifikation und die fachliche Eignung angewendet werden. Jeglicher Ausschluss aufgrund des Geschlechtes, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder des Alters ist nicht zugelassen.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> In den Grundbildungsangeboten wird das Ziel verfolgt, einen Anteil teilnehmender Frauen von mindestens 50% zu erreichen. Aufgrund der Hilfsbedürftigkeit der Zielgruppe bei der Alltagsbewältigung</p>

	<p>(z. B. Mietvertrag abschließen) entstehen oftmals persönliche Abhängigkeiten, angefangen bei Ehe- oder Lebenspartnern bzw. -partnerinnen bis hin zu Freunden, Verwandten und Bekannten. Deshalb sollen durch Lernerfolge in den Grundbildungsangeboten zugleich auch das Selbstbewusstsein der Teilnehmenden und ihre Unabhängigkeit gestärkt werden. Dies trifft insbesondere auf Frauen zu, die aufgrund des herkömmlichen Rollenbildes, ggf. aufgrund von traditionellen oder religiösen Auffassungen, im Vergleich zu Männern noch immer häufiger in einem Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zum Lebenspartner, stehen.</p> <p>Für die Mitarbeit im Projekt sind Frauen und Männer gleichzustellen und Benachteiligungen von Frauen zu vermeiden. Projektmitarbeitende dürfen nicht wegen des Geschlechts oder ihres Familienstandes diskriminiert werden.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Bei geeigneten Lerninhalten sollten in den Grundbildungsangeboten Themen der ökologischen Nachhaltigkeit aufgegriffen werden.</p> <p>Die Begünstigten sind angehalten, im Rahmen ihrer Projektstätigkeit vorzugsweise ressourcenschonende, nachhaltige Materialien zu verwenden.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> In arbeitsorientierten Grundbildungsangeboten und an geeigneten Stellen in anderen Grundbildungsangeboten sollte das Leitprinzip „Gute Arbeit“ thematisiert werden.</p> <p>Die Begünstigten sehen im Rahmen der Projektlaufzeit eine möglichst langfristige Mitarbeit der Beschäftigten und der Honorarkräfte vor. Über die Vor- und Nachbereitungszeiten für die Lehrtätigkeit hinaus werden begleitende Leistungen der Mitarbeitenden vergütet bzw. honoriert. Die Mitarbeitenden werden angeregt, das Projekt mitzugestalten. Ihnen wird nach Möglichkeit eine Teilnahme an Fortbildungen mit direktem Projektbezug gewährt.</p>
<p>FI-spezifische Auswahlkriterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Eignung des Antragstellers gemäß entsprechendem Projektauftrag • Überzeugungskraft des Projektkonzeptes in Bezug auf die Teilnehmendengewinnung • ggf. weitere Auswahlkriterien gemäß entsprechendem Projektauftrag

Messung von Kompetenzfortschritten	<ul style="list-style-type: none">• trügereigene, ggf. vom Träger gewählte standardisierte Verfahren zur Feststellung von Kompetenzfortschritten, insbesondere in Bezug auf alltagsrelevante Grundkompetenzen, die für eine aktive gesellschaftliche Teilhabe erforderlich sind.
---	--

INSTRUMENT 15: Qualifizierung, Beschäftigung und sozialpädagogische Unterstützung von Suchtgefährdeten/ Abhängigen

Fachstelle: SenWGPG, Abteilung Gesundheit, Referat I B, Bereich Drogen und Sucht

Stellenzeichen: I B 38

Name: Frau Deideck

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>l) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Heranführung an Beschäftigung und Arbeit durch spezifische Angebote, die eng vernetzt mit den Suchthilfeangeboten an den unterschiedlichen Ausgangslagen und zielgruppenspezifischen Besonderheiten der Teilnehmenden ansetzen. Da (langzeit-) arbeitslose Abhängige neben der Abhängigkeit meist noch andere Vermittlungshemmnisse aufweisen (vermehrt psychische Erkrankungen, gesundheitliche Einschränkungen, fehlende arbeitsrelevante Schlüsselqualifikationen), werden niedrigschwellige Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse durchgeführt. Auch nicht konsumierende (ehemals) Abhängige/Suchtgefährdete werden durch ein besonderes, auf sie zugeschnittenes, Förderangebot unterstützt. Zusätzlich wird allen Teilnehmenden eine Kinderbetreuung angeboten, soweit Bedarf besteht.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p>Grundsätzlich unterstützt der ESF die Chancengleichheit und unterbietet jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Art. 9, EU-VO 2021/1060).</p> <p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Die Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen der Projekte für alle oben genannten Zielgruppen offenstehen, unabhängig von deren Eigenschaften.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Der Begünstigte muss einen angemessenen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten. Konzeptionell kann dies beispielsweise über eigenen Betrieb dargestellt werden sowie über die Maßnahmen in den Projekten. Grundsätzlich stehen alle Maßnahmen der Projekte für alle Zielgruppen offen, unabhängig vom Geschlecht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Anteil männlicher Suchtkranker in der Bevölkerung deutlich höher ist und deshalb auch der Anteil im</p>

	<p>Instrument höher sein wird. Die Maßnahmen werden dementsprechend individuell vom Begünstigten angepasst.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Die Projekte zum ökologischen Wandel werden zwar nicht besonders stark ausgeprägt sein, müssen sich jedoch am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren und dürfen die langfristig ausgewogene wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung nicht beeinträchtigen. Dabei sind bereits jegliche Anstrengungen des Begünstigten, die zur ökologischen Nachhaltigkeit positiv beitragen, anzuerkennen.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Soziale Innovation ist konzeptionell vom Begünstigten darzustellen und ein Beitrag dazu ist zu leisten (z. B. durch Arbeitsbedingungen, betriebliches Gesundheitsmanagement, regelmäßige Weiterbildungsangebote). Außerdem gelten der Mindestlohn und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Grundsatz. Weitere Beiträge zu Guter Arbeit sind durch den Begünstigten voranzutreiben.</p>
<p>FI-spezifische Auswahlkriterien</p>	<p>Die Auswahl der Projekte erfolgt gemäß den Punkt 8.1 und 8.2 des allgemeinen Teils der Förderrichtlinie sowie gemäß den Kriterien der Projektauswahl nach Punkt 4 der Projektauswahlkriterien. Zusätzlich findet die fachliche Auswahl über eine Bewertungsmatrix statt.</p>
<p>Messung von Kompetenzfortschritten</p>	<p>Mindestens bei Eintritt bzw. Austritt einer Maßnahme wird eine Kompetenzmessung durchgeführt. Diese beinhaltet eine Selbst- und/oder Fremdeinschätzung von Kompetenzen. Dabei kann auch ein Modul als Maßnahme gesehen werden.</p> <p>Qualifizierte Teilnahmebescheinigungen/ -Zertifikate mit Dokumentation der erreichten Kompetenzfortschritte werden durch den Begünstigten ausgestellt. Grundlage hierfür ist z. B. eine Auswertung der Befragung nach Musterbögen, eine Messung durch Kurzprüfungen / Multiple-Choice-Tests.</p> <p>Dem Begünstigten obliegt die Entscheidung über die Ausstellung einer einfachen Teilnahmebescheinigung. Dies ist im jeweiligen Konzept des Begünstigten festzulegen.</p> <p>Bei zeitlich sehr kurzläufigen Qualifizierungsformaten je Teilnehmenden kann eine Messung auch durch (Online-) Nachbefragungen erfolgen. Die Durchführung erfolgt durch die Begünstigten. Jedoch kann der Begünstigte in Absprache mit der Fachstelle externe kompetente Institutionen zur Kompetenzmessung heranziehen (die z. B. ein sog. „Profiling“ erstellen).</p>

INSTRUMENT 16: Teilhabeorientiertes Sozialraummanagement

Fachstelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Abteilung Soziales; Referat B

Stellenzeichen: III B 2.8

Name: Holzheier, Stefan

Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)	l) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>In Berlin lebten laut Zahlen des Versorgungsamtes im LAGeSo im Jahr 2018 circa 350.000 schwerbehinderte Menschen und circa 35.000 Leistungsempfängerinnen und -empfänger der Eingliederungshilfe. Diese Anzahl von Menschen ist überdurchschnittlich stark von Armut und Ausgrenzung bedroht.</p> <p>Körperliche, seelische, geistige Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen können das individuelle Armutsrisiko erhöhen, insbesondere dann, wenn damit eine Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten verbunden ist und/oder eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht oder nicht vollständig möglich ist.</p> <p>Um eine möglichst vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Berlin zu realisieren und das Armuts- und Ausgrenzungsrisiko zu minimieren, reicht Barrierefreiheit allein nicht aus. Den Bedürfnissen und Rechten von Menschen mit Behinderungen muss in gleichem Maße Beachtung geschenkt werden, wie denen von Menschen ohne Behinderungen.</p> <p>Die Ausgestaltung inklusiver Sozialräume spielt dabei eine bedeutende Rolle. Dies umfasst die Anpassung aller gesellschaftlichen Bereiche an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und die Schaffung niedrighschwelliger Zugangswege. Betroffen sind insbesondere die Handlungsfelder Bildung, Arbeit/Beschäftigung, Beteiligung, Teilhabe, Selbstbestimmung, Gleichbehandlung und Bewusstseinsbildung im Sozialraum.</p> <p>Es ist beabsichtigt, in jedem Nachbarschaftszentrum und jedem Treffpunkt (grundsätzlich sind hier auch andere sozialräumlich wirkende Einrichtungen denkbar, wenn noch nicht in allen Planungsräumen Stadtteilzentren verfügbar sind) eine teilhabeorientierte Sozialraummanagerin oder einen Teilhabeorientierten Sozialraummanager anzusiedeln.</p> <p>Erreicht werden soll:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der sozialen Teilhabe für alle Menschen mit Behinderungen im Sozialraum durch einen personenbezogenen und einen strukturellen Ansatz. - Analyse und Sichtbarmachung der örtlichen Strukturen und Teilhabeangebote im Sozialraum. Erkennen von Teilhabe-defiziten. - Unterstützung konkreter Maßnahmen zum Aufbau eines inklusiven Sozialraums im Rahmen von Netzwerk- und Gremienarbeit. - Aufbau eines Unterstützungsnetzwerks für ein inklusives Gemeinwesen im Stadtteil. - Förderung des öffentlichen Bewusstseins für ein inklusives Gemeinwesen.
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Eine Gesellschaft, die auf den Menschenrechten basiert, hat sich unwillkürlich der Inklusion als Leitbild verschrieben. Gemeint ist damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben auf der Grundlage eines diskriminierungsfreien Zugangs zu allen Angeboten.</p> <p>Circa 600.000 Menschen mit Behinderungen leben in Berlin, davon 350.000 Menschen mit Schwerbehinderungen. Ein großer Teil davon hat mit alltäglichen Hürden und eingeschränkten Teilhabechancen in der Gesellschaft zu kämpfen. Einige dieser Menschen tragen zudem aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe ein erhöhtes Risiko Mehrfachdiskriminierungen zu erleiden. Hierzu gehören zum Beispiel Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Kinder und ältere Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen und einer Einwanderungsgeschichte sowie lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche (LSBTI) Menschen.</p> <p>Das Instrument „Teilhabeorientiertes Sozialraummanagement“ will für diese Menschen einen Beitrag gegen Diskriminierung und für Inklusion leisten, indem es im Sozialraum Barrieren abbaut und Teilhabe ermöglicht. Menschen mit Behinderungen sollen wie Menschen ohne Behinderungen die Möglichkeit haben, mit dem Rollstuhl den Bäcker nebenan zu besuchen, mit einer Autismus-Spektrum-Störung Mitglied im Sportverein zu werden oder als Gehörloser sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen.</p> <p>Die Teilhabeorientierten Sozialraummanagerinnen und -manager gehen dabei zum einen personenbezogen vor, indem sie Menschen mit Behinderungen direkt unterstützen, zum anderen strukturell, indem sie örtliche Strukturen verändern wollen. Nicht selten greift der Mechanismus, dass im Rahmen der personenbezogenen Arbeit</p>

Diskriminierungen identifiziert werden, aufgrund dessen dann strukturelle Änderungen eingeleitet werden. Hierbei kooperieren die Teilhabeorientierten Sozialraummanagerinnen und -manager mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum. Eine weitere Aufgabe der Teilhabeorientierten Sozialraummanagerinnen und -manager ist es, Inklusionsdefizite und Teilhabebarrrieren im Sozialraum aufzudecken, um strukturelle Änderungen herbei zu führen.

Gleichstellung der Geschlechter:

Im Gegensatz zu Männern erleben Frauen mit Behinderungen oft Mehrfachdiskriminierungen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen und aufgrund ihres Geschlechts als Frau, insbesondere als Opfer von Gewalt, in der Mutterschaft, bei der ärztlichen Versorgung, im Bereich der Beruflichen Bildung und des Arbeitsmarktes. Ein inklusiver Sozialraum kann für Frauen mit Behinderungen ein Ort sein, der ihnen ausreichend Schutz und Sicherheit, aber auch Möglichkeiten der sozialen Teilhabe bietet.

Das Instrument des „Tilhabeorientierten Sozialraummanagements“ geht im Rahmen seines personenbezogenen Ansatzes spezifisch auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Geschlechter ein, indem es individuell berät und den Aufbau passgenauer Angebote im Sozialraum fördert, z. B. barrierefreier Zugang zu einem Mutter-Kind-Café oder einem Sportangebot speziell für Frauen. Um die Gleichstellung der Geschlechter im Förderinstrument zu gewährleisten, werden die Teilhabeorientierten Sozialraummanagerinnen und -manager regelmäßig zu Gleichstellungsfragen und zu den spezifischen Bedürfnissen insbesondere von Frauen mit Behinderungen geschult. Zudem garantiert ein niedrigschwelliger Zugang, dass Frauen gleichermaßen an dem Förderinstrument teilnehmen, z. B. durch eine zielgruppenspezifische Ansprache speziell von Frauen mit Behinderungen.

Ökologische Nachhaltigkeit:

Menschen mit Behinderungen sollen wie Menschen ohne Behinderungen am gesellschaftlichen Leben in ihrem Wohnumfeld teilhaben können. Damit wird auch ein Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit geleistet, indem Ressourcen vor Ort nutzbar werden oder ihr Aufbau betrieben wird. Wenn am Wohnort Teilhabe durch eine barrierefreie Infrastruktur und inklusive Angebote für die Menschen mit Behinderungen möglich ist, spart dies Ressourcen. Zum Beispiel können durch die Reduzierung von Fahrtwegen CO₂-Emissionen verringert werden. Ein weitsichtiger und rücksichtsvoller

	<p>Umgang mit natürlichen Ressourcen wird so durch das Instrument gefördert.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Bei der Umsetzung des Leitprinzips „Guter Arbeit“ wird zwischen Eignungs- und Bewertungskriterien unterschieden. Die Entwicklung der Kriterien erfolgte entlang des DGB-Index „Gute Arbeit“. Die Eignungskriterien sind zwingend zu berücksichtigten. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt ein Ausschluss des eingereichten Projektvorschlags bzw. des Antrages. Die Bewertungskriterien werden als Qualitätskriterien bei der Projektauswahl berücksichtigt und sind der Bewertungsmatrix zu entnehmen. Diese wird mit dem Projektauftrag veröffentlicht.</p> <p>Zwingend einzuhaltende Kriterien (Eignungskriterien) „Guter Arbeit“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Landesmindestlohns für Zuwendungsempfänger gemäß § 7 LMiLoG Bln) • Entgeltgleichheit gemäß § 3 EntGTranspG • Gleichstellung der Geschlechter gemäß § 14 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen; LGV als Anlage zum Zuwendungsbescheid) <p>Als Bewertungskriterien bei der Projektauswahl werden die in der Bewertungsmatrix festgelegten Kriterien „Guter Arbeit“ in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung (Darlegung der Tarifbindung gemäß Senatsbeschluss vom 12.12.2019), • Beschäftigungssicherheit (Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; keine sachgrundlose Befristung; keine Leiharbeit) • Gestaltungsmöglichkeiten und Wertschätzung (wie Vereinbarkeit von Familie und Beruf) • Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten) und • Gesundheit (wie Betriebliches Gesundheitsmanagement) <p>berücksichtigt.</p> <p>Die in der Bewertungsmatrix festgelegten Kriterien Guter Arbeit sind bei der gesamten Projektumsetzung zu berücksichtigen und in Zwischen- und Endberichten sind entsprechende Ausführungen zur Einhaltung durch die Zuwendungsempfänger aufzunehmen.</p>
--	---

<p>FI-spezifische Auswahlkriterien</p>	<p>Neben den allgemeinen Kriterien zur Erfüllung der Fördervoraussetzung entsprechend der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027, werden folgende instrumentenspezifische Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweise über die fachliche Eignung bezüglich der Förderung eines inklusiven Gemeinwesens. - Nachweise zur fachlichen Kompetenz zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen bzw. Vertretungen - Erfahrungen in der Repräsentation und Koordination mehrerer thematisch-fachlich zusammengehöriger Organisationseinheiten. - Kenntnis zur lokalen sozialen Infrastruktur vor Ort (Wissen über Angebote, Träger, Ansprechpartner*innen, Ressourcen und Barrieren) und möglichst stadtweite Präsenz. - Fachliche Kenntnisse über das Leistungssystem der Eingliederungshilfe im Land Berlin - Erfahrung im Umgang mit Zuwendungsmitteln. <p>Die hier aufgeführten Kriterien sind nicht abschließend. Sonstige Kriterien zur Projektauswahl sind der Bewertungsmatrix, die mit Projektauftrag veröffentlicht wird, zu entnehmen.</p>
<p>Messung von Kompetenzfortschritten</p>	<p>Für das FI 16 ist keine Messung von Kompetenzfortschritten vorgesehen.</p> <p>Es sollen jedoch im Rahmen des Projekts durch die Teilhabeorientierten Sozialraummanagerinnen und -manager Maßnahmen auf personenbezogener und struktureller Ebene durchgeführt werden, die auch mit Zielwerten versehen werden sollen.</p> <p>Maßnahmen auf personenbezogener Ebene sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Unterstützungsangebot: Angehörige und Menschen mit Behinderungen können sich zu einer festen Sprechzeit über Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum beraten und unterstützen lassen. Die Beratung nehmen die Teilhabeorientierten Sozialraummanagerinnen und -manager an ihren jeweiligen Standorten vor. <p>Maßnahmen auf struktureller Ebene sind:</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Netzwerk- und Gremienarbeit: Durchführung regelmäßiger Netzwerk- und Gremientreffen von wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum (Bezirksverwaltung, Interessenvertretungen, Leistungserbringende, Wirtschaftsvertretungen, EUTBs, Vereine etc.). Austausch über Planungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des lokalen Aktionsplans, partizipativer Veranstaltungsformate und Best Practice Beispiele etc.• Partizipative Planungs- und Entwicklungsformate: Beteiligungsorientierte Veranstaltungen (z. B. World Café, Zukunftswerkstatt, Workshop etc.) mit Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zur Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung im Sozialraum.• Lokaler Aktionsplan: Erstellung und Begleitung eines lokalen Aktionsplans, mit Planungs- und Entwicklungsvorhaben zum Abbau von Teilhabebarrrieren für Menschen mit Behinderungen. Die Erarbeitung und Begleitung erfolgt im Rahmen des erwähnten Gremiums.
--	---